

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00319 vom 11. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00319](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00319)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00319 du 11 avril 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00319 del 11 aprile 2018

## Regeste

Rückforderung von Pikettenschädigungen | [Rückforderung irrtümlich zu hoch ausbezahlter Pikettenschädigungen bzw. Verrechnung mit einem noch nicht ausbezahlten Dienstaltersgeschenk und Überstunden des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin] Die Rückforderung der zu hohen beschwerdegegnerischen Leistungen stützt sich in Ermangelung einschlägiger Regelungen im massgeblichen kommunalen bzw. subsidiär anwendbaren kantonalen Personalrecht auf den entsprechenden allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz respektive die insoweit analog anwendbaren Art. 62 ff. OR (E. 2). Bei den seitens der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zwischen 2009 und 2016 geleisteten zu hohen Pikettenschädigungen handelt es sich unbestritten um ohne gültigen Rechtsgrund irrtümlich erbrachte Zuwendungen. Ein Irrtum im Sinn des Art. 63 Abs. 1 OR liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Leistende - wie vom Beschwerdeführer behauptet - den Irrtum bzw. die fehlende Schuldpflicht hätte erkennen müssen. Massgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang allein, dass die Beschwerdegegnerin sich hinsichtlich der Schuldpflicht tatsächlich geirrt hat (E. 3.2). Der Beschwerdeführer räumt ein, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu seinem Lebensunterhalt verwendet zu haben, sodass er als bereichert gilt (E. 3.3). Die einjährige relative Verjährungsfrist nach Art. 67 Abs. 1 OR begann im Mai 2016 zu laufen. Der Rückerstattungsanspruch wurde von der Beschwerdegegnerin rechtzeitig geltend gemacht (E. 3.4 f.). Das Guthaben des Beschwerdeführers durfte damit zur Tilgung ihrer Forderung herangezogen werden (E. 3.6). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Demgemäss ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

### E. 5

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt (oben 1.4), sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Parteientschädigungen sind weder dem unterliegenden Beschwerdeführer noch – mangels besonderer Umstände für eine ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an das Gemeinwesen (VGr, 11. April 2018, VB.2017.00769, E. 3) – der obsiegenden Beschwerdegegnerin zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Wird von einem Fr. 15'000.- nicht erreichenden Streitwert ausgegangen (vgl. allerdings die Bemerkung oben 1.4), ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.